

**Gemeinderat**

Kirchplatz 3  
4132 Muttenz 1  
Telefon 061 466 62 62  
www.muttenz.ch

Unsere Ref. Sebastian Helmy / ph  
Direktwahl 061 466 62 01  
E-Mail sebastian.helmy@muttenz.bl.ch  
Datum 19. April 2012

- Alle Stimmberechtigten der  
Gemeinde Muttenz  
(via *Publikation auf Website  
Gemeinde Muttenz*)
- Alle Muttenzer Ortsparteien und  
interessierte Organisationen  
(gemäss *separatem Verteiler*)

**Einladung zur Anhörung gemäss § 2a Absätze 2 und 3 des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) der Gemeinde Muttenz vom 23. November 1999 (Nr. 10.001):**

**Reglement über die Videoüberwachung**

Sehr geehrte Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren der Ortsparteipräsidien, der Sicherheits- und Umweltkommission sowie der interessierten Organisationen

Sie erhalten die Einladung zur Anhörung zum eingangs erwähnten Reglementsentwurf. Den Einwohnenden steht dafür die Website der Gemeinde zur Verfügung; auch sie sind eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben.

**Ausgangslage**

Die Sicherheits- und Umweltkommission (SUK) hat sich anlässlich von zwei Sitzungen im vergangenen Jahr eingehend mit dem Thema Videoüberwachung auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Beratungen sprach sich eine Mehrheit der SUK dafür aus, dem Gemeinderat die Einführung gesetzlicher Grundlagen für eine Videoüberwachung zu empfehlen. Die Empfehlung beinhaltet schwergewichtig folgende Punkte:

- a) Der Einsatz einer Videoüberwachung soll in Muttenz für die Hotspots und die "gefährlichen" Orte geprüft werden.
- b) Mit einer allfälligen Umsetzung einer Videoüberwachung sollen folgende Ziele verfolgt werden:
  - Schutz von Personen im öffentlichen Raum.
  - Verhindern von Delikten gegen Leib und Leben.
  - Verhindern und Ahnden von strafbaren Handlungen.
  - Abschreckung von potentiellen Straftätern.

Gestützt auf die Empfehlung wurden durch die Abteilung Sicherheit verschiedene Abklärungen mit den entsprechenden kantonalen Stellen getätigt. Diese zeigten, dass für die Schaffung der rechtlichen Grundlagen einer Videoüberwachung auf das Musterreglement des Kantons Basel-

Landschaft zurückgegriffen werden kann, das schon in verschiedene Gemeinden des Kantons zum Einsatz kommt.

### **Rechtliche Anforderungen und Voraussetzungen für eine Videoüberwachung**

Auf Stufe Kanton gibt es keine klare gesetzliche Grundlage, die den Einsatz einer Videoüberwachung durch eine Gemeinde regelt. Immerhin finden sich im kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, SGS 162) Normen für die Einwohnergemeinden bei der Verarbeitung von Personendaten (vgl. etwa § 4 Abs. 1 oder § 13 Datenschutzgesetz). Ob eine Videoüberwachung zum Einsatz kommen kann, muss im Einzelfall anhand der unten aufgeführten datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Landschaft abgeklärt werden.

#### *a) Es muss eine gesetzliche Grundlage bestehen*

- *Da die Videoüberwachung einen schweren Eingriff in die verfassungsmässig geschützten Grundrechte auf Privatsphäre und auf informationelle Selbstbestimmung darstellt, ist ein Gesetz im formellen Sinn nötig. Damit soll ein solcher Eingriff demokratisch abgestützt werden (Erlass durch die Legislative, Möglichkeit des Referendums). Dies bedeutet für die Gemeinden, dass sie die Videoüberwachung in einem von der Gemeindeversammlung verabschiedeten Gemeindereglement regeln muss.*
- *Die gesetzliche Grundlage muss genügend bestimmt sein, d.h. präzise formuliert sein. Im Gesetz ist insbesondere festzuhalten:*
  - *Der Zweck der Videoüberwachung.*
  - *Wer die Videoüberwachung durchführt und wer für die Datenbearbeitung verantwortlich ist.*
  - *Wer die Videoaufnahmen unter welchen Voraussetzungen in welcher Weise auswerten darf.*
  - *Was überwacht wird (Gebäude, Örtlichkeiten) und zu welchen Zeiten.*
  - *Ob die Aufnahmen gespeichert werden und gegebenenfalls die Dauer der Speicherung der Aufnahmen.*

#### *b) Die Videoüberwachung muss geeignet sein*

*Geeignet ist die Videoüberwachung, wenn mit ihr der angestrebte Zweck erreicht werden kann. Entscheidend ist die Einrichtung der Videoüberwachung im Einzelfall. Es müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:*

- *Wird eine Videoüberwachung zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben eingesetzt (z.B. zur Verhinderung von Überfällen in einer Unterführung), ist sie nur dann geeignet, wenn auch die Möglichkeit besteht, sofort einzugreifen. D.h. die Videoaufnahmen müssen in Echtzeit von Sicherheitskräften an Bildschirmen überwacht werden. Eine reine Bildaufzeichnung kann die Gefahr für Leib und Leben nicht verhindern.*
- *Für die nachträgliche Identifizierung von Straftätern im Rahmen der Strafverfolgung ist die Videoüberwachung nur bedingt tauglich. Erstens können die Kameras leicht ausgetrickst werden (Masken, Ausnutzen der toten Winkel, Beschädigung der Kamera etc.). Zweitens ist der Beweiswert von (v.a. digitalen) Videoaufnahmen vor Gericht wegen der einfachen Manipulationsmöglichkeiten fragwürdig.*
- *Geeignet wäre die Videoüberwachung, wenn schon allein durch das Vorhandensein der Videokameras potentielle Straftäter und Straftäterinnen derart abgeschreckt würden, dass sie strafbare Handlungen gar nicht erst begehen. Es ist jedoch umstritten, wie stark diese abschreckende Wirkung (sog. präventiver Effekt) tatsächlich ist. Insofern ist auch hier fraglich, ob die Videoüberwachung zur Zweckerfüllung geeignet ist.*

c) *Die Videoüberwachung muss erforderlich sein*

- *Erforderlich ist die Videoüberwachung nur, wenn es keine mildereren Massnahmen gibt. Zur Erreichung des angestrebten Zwecks (z.B. Verhinderung von Vandalismus, Schutz vor gewalttätigen Übergriffen in einem Parkhaus) müssen also zuerst alle anderen möglichen Massnahmen, die weniger in die Grundrechte eingreifen, ergriffen werden.*
- *Es muss also eine genaue Problem- und Massnahmenanalyse durchgeführt werden. Nur wenn alle mildereren Massnahmen sich als untauglich erwiesen haben, kommt eine Videoüberwachung in Betracht. Die nachfolgende Liste zeigt eine Auswahl von möglichen mildereren Massnahmen:*
  - *Appell an die Vernunft unter Aufzeigen der Kosten und Folgen (z.B. bei wilder Abfalldeponierung oder Vandalismus).*
  - *Absperrung und Zutrittsverbote für gefährdete Orte zu Zeiten, in denen die betroffenen Einrichtungen nicht benutzt werden.*
  - *Bauliche Massnahmen (stärkere Beleuchtung evtl. verbunden mit Bewegungsmelder, bessere bauliche Gestaltung von unübersichtlichen Orten).*
  - *Vorbeugende soziale Massnahmen (Jugendarbeit, sozialpädagogische Einrichtungen, Belebung des öffentlichen Raumes durch Café oder Kiosks).*
  - *Errichtung von Notrufsäulen oder Telefonzellen.*
  - *Überwachung durch Polizeipatrouillen oder durch einen Sicherheitsdienst.*
- *Überprüfung der Erforderlichkeit: Die Einwohnergemeinde muss regelmässig (in der Regel ein Mal im Jahr) überprüfen, ob die Videoüberwachung überhaupt noch nötig ist. Ist der angegebene Zweck erreicht worden, muss die Videoüberwachung beendet werden.*

d) *Die Videoüberwachung muss verhältnismässig sein*

*Auch wenn alle anderen Massnahmen versagt haben, kann eine Videoüberwachung unter Umständen unzulässig sein, weil sie unverhältnismässig ist. Dies ist der Fall, wenn der Eingriff in die Privatsphäre und in die informationelle Selbstbestimmung in keinem vernünftigen Mass zu dem mit der Videoüberwachung verfolgten Zweck steht. Da die Videoüberwachung – wie erwähnt – einen schweren Eingriff in die Persönlichkeit darstellt, muss der verfolgte Zweck dementsprechend gewichtig sein. Nicht verhältnismässig ist z.B. eine Videoüberwachung bei wilder Abfalldeponierung, Ruhestörung bei vereinzelt kleineren Sachbeschädigungen oder bloss zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung. Nur wenn schwere Straftaten vorliegen oder solche Straftaten unmittelbar drohen, ist eine Videoüberwachung gerechtfertigt (z.B. bei unmittelbarer oder drohender Gefahr für Leib und Leben).*

### **Stellungnahme des Gemeinderats**

Der Gemeinderat spricht sich für die Schaffung eines Reglements über die Videoüberwachung aus. Mit der Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen hat der Gemeinderat die Möglichkeit, bei Bedarf zu handeln und die Videoüberwachung anzuordnen. Dies zum Schutze von Personen und Sachgütern. Der Einsatz der Videoüberwachung erfolgt zudem erst, wenn alle Anforderungen und Voraussetzungen hierfür gegeben sind (Notwendigkeit, Geeignetheit, Verhältnismässigkeit, Erkennbarkeit, Zweckbindung, örtliche und zeitliche Begrenzung u.a.m.). Damit wird gewährleistet, dass der Einsatz der Videoüberwachung unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

### **Termin**

Bitte beachten Sie, dass Ihre Stellungnahme bis **Donnerstag, 31. Mai 2012**, schriftlich oder per E-Mail dem Gemeinderat zugesandt resp. übermittelt sein muss. **Stellungnahmen, die nach diesem Termin eintreffen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden.**

Übermittlung per E-Mail bitten wie Sie an [tina.huber@muttenz.bl.ch](mailto:tina.huber@muttenz.bl.ch) zu richten.

Mit dem besten Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und mit Interesse Ihrer Stellungnahme entgegensehend grüssen wir Sie freundlich.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

  
Peter Vogt

Der Verwalter

  
Sebastian Helmy

**Beilage**

*(Diese werden sämtlichen im Verteiler aufgeführten Personen zugestellt)*

Entwurf "Reglement über die Videoüberwachung"  
Merkblatt Videoüberwachung Gemeinden

**Verteiler**

Herr Dieter Widmer, Präsidium BDP (via Mail)  
Frau Rita Bachmann, Präsidium CVP (via Mail)  
Frau Marianne Burkhardt, Präsidium "Die Grünen" (via Mail)  
Herr Jakob von Känel, Präsidium EVP (via Mail)  
Herr Jürg Bolliger, Präsidium FDP (via Mail)  
Herr Rudolf Szabo, Präsidium Grünliberale (via Mail)  
Herr Bruno Kappeler, Präsidium SP (via Mail)  
Frau Rosmarie Brunner, Präsidium SVP (via Mail)  
Frau Nicole Leu, Präsidium um, Brunnrainstrasse 24, 4132 MuttENZ (via Mail)  
Herr Jean Claude Merlo, Präsidium SUK, Gartenstrasse 63, 4132 MuttENZ  
Gemeinderat (7)  
Gemeindeverwalter Sebastian Helmy  
Bauverwalter Christoph Heitz  
AL Sicherheit, Peter Holzherr  
Webmaster, Christoph Erne (zwecks Übernahme in unsere Website) (via Mail)  
Sekretariat GR/GV, Tina Huber (zwecks Terminierung und weiterer Bearbeitung)  
Ablage Nr. 28.0